

Lesefassung

Satzung der Stadt Loitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Loitz ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Trebel“ Grimmen der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOB. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 393), in Verbindung mit § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.8.2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Loitz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Loitz hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Stadt Loitz nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Loitz (die im Einzugsbereich des jeweiligen Verbandes liegen). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Loitz bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. (Flurstück)
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Loitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben. (Dingliche Mitglieder)
- (5) Die Stadt Loitz ist Mitglied in 2 Wasser- und Bodenverbänden, nachfolgend die Zuständigkeiten der Gemarkungen und Fluren.

(5. 1.) Wasser- und Bodenverband: „Trebel“ Grimmen

Gemarkung: Drosedow	Flur 1	Flst. 136 – 331, 362 – 366
Gemarkung: Woldeforst	Flur 4	Flst. 1 – 5, 28 – 30

(5. 2.) Wasser- und Bodenverband „ Untere Tollense/Mittlere Peene“

Gemarkung:	Drosedow	Flur 1	Flst. 1 – 135, 332 – 361, 367 – 429
		Flur 2	gesamt
Gemarkung:	Woldeforst	Flur 3	gesamt
		Flur 4	Flst. 6 – 27
Gemarkung	Loitz		gesamt
Gemarkung	Schoppenmühl		gesamt
Gemarkung	Schwinge		gesamt
Gemarkung	Sophienhof		gesamt
Gemarkung	Vorbein		gesamt
Gemarkung	Wüstenfelde		gesamt
Gemarkung	Zeitlow		gesamt

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke und der entsprechenden Zu- und Abschläge zu den Nutzungsarten entsprechend der Festlegungen der Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Für alle Acker- und Grünlandflächen, welche in die Peene entwässert werden, wird eine Gebühr von 1 €/ha erhoben.
- (4) Der Gebührensatz beträgt:
 3. 1. Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ Demmin
je angefangenen m² 0,001680
 3. 1.1. Zu- und Abschläge entsprechend der Nutzungsart, zusammengefasst in Bereichen.

<u>Nutzungsartenbereiche</u>	<u>Zu- / Abschlag</u>
1. 100 – 299 Gebäudeflächen (GEB)	100 % Zuschlag
2. 330 – 359 Betriebsflächen (LVE)	100 % Zuschlag
3. 500 – 594 Verkehrsfläche (VE)	100 % Zuschlag
4. 660 Heide (HEI)	50 % Abschlag
5. 690 Brachland/Ödland (ÖD)	50 % Abschlag
6. 700 – 760 Waldfläche (WAF)	50 % Abschlag
7. 950 – 959 Unland (Un)	50 % Abschlag
8. 800 – 890 Wasserflächen (WA)	100 % Abschlag
9. 300 – 329 Betriebsflächen (BTF) 360 - 370	Ohne Zuschlag u. Abschlag
10. 400 – 430 Erholungsfläche (EHF)	Ohne Zuschlag u. Abschlag
11. 600 – 650 Landwirt. fl. (AGR) 670 – 680	Ohne Zuschlag u. Abschlag
12. 900 – 943 Flächen anderer Nutzung (SON)	Ohne Zuschlag u. Abschlag

4. 2. Wasser- u. Bodenverband „Trebel“ Grimmen

je angefangenen m² 0,001827 €, ab 01.01.2013 je angefangenen m² 0,002049 €.

4.2.1. Zu- und Abschläge entsprechen der Nutzungsart, zusammengefasst in Bereichen

Nutzungsartenbereiche	Faktor
1. 100 – 299 Gebäudeflächen (GEB)	3,0
2. 300 – 329 Betriebsflächen (BTF)	1,0
3. 330 - 362 Betriebsfläche (LVE)	2,0
4. 400 – 430 Erholungsfläche (EHF)	1,0
5. 500- 580 Verkehrsfl. (VE)	3,0
6. 5201,	1,5
590 – 594 Weg	1,5
7. 600 – 690 landwirt. Nutzfl. (AGR)	1,0
8. 700 – 730 Waldfl. (WAF)	0,80
9. 740 Gehölz	0,50
10. 760 forstw. Betriebsfl.	1,0
11. 800 - 890 Wasser (WA)	0
12. 900 – 943 Sonderfl. (SON)	1,0
13. 950 – 959 Unland (Un)	0,50

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen an Grundstücksverhältnissen, die sich auf die Erhebung der Gebühr auswirken können, sind dem Amt Peenetal-Loitz bis zum 01.10. des Vorjahres anzuzeigen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Änderungsanzeigen werden für das Folgejahr nicht mehr berücksichtigt
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erlassen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Loitz über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen der Stadt Loitz über die Erhebung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband außer Kraft.

*Bei diesem Text handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, die zur besseren Lesbarkeit in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt wird. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind allein die nach den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen veröffentlichten Texte des Regelungsgebers mit den evtl. dazu ergangenen Änderungsvorschriften.

Hinweis

Satzung der Stadt Loitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände – beschlossen am 23. Juni 2011(Amtsblatt 08/11)

geändert durch

- . die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Loitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände 08.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt "Loitzer Bote" 07/12)
- . die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Loitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände 28.06.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt "Loitzer Bote" 07/12)
- . die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Loitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände 25.02.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt "Loitzer Bote" 04/15)